

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Radiometer GmbH

Stand 11. März 2022

1. Geltungsbereich

Verkäufe und Lieferungen der Radiometer GmbH (nachfolgend: "Radiometer") erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: "Lieferbedingungen"), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn *Radiometer* diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von *Radiometer* sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Bestätigung von oder die tatsächliche Ausführung der Lieferung durch *Radiometer* oder seine Erfüllungsgehilfen zustande. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch *Radiometer*.

2.2 *Radiometer* behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind *Radiometer* auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von *Radiometer* dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.

2.3 Der Außendienst von *Radiometer* kann keine Verträge abschließen und keine verbindlichen Zusagen hinsichtlich des Liefergegenstandes oder sonstiger Konditionen machen.

3. Lieferfristen und -termine

3.1 Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn sie von *Radiometer* schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller *Radiometer* alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat.

3.2 In Fällen höherer Gewalt, insbesondere bei Krieg, Naturkatastrophen, Verfügungen von hoher Hand, Streik, Aussperrung, Unruhen, Maschinenschaden, der trotz ordnungsgemäßer Wartung erfolgt ist, nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Lieferung durch unsere Vorlieferanten, Störungen in der Energie- und Rohstoffversorgung, außergewöhnlichen Verkehrs- und Straßenverhältnissen, Epidemien und Pandemien, Quarantäne und andere vergleichbare Maßnahmen sowie sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder, sofern ein Ende der Behinderung nicht abzusehen ist, vom Vertrag ganz oder teilweise ohne weitere Verpflichtungen zurückzutreten.

3.3 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist *Radiometer* berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern. *Radiometer* ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht. Im Falle eines Schadenersatzverlangens beträgt der zu leistende Schadenersatz mindestens 10% des Nettolieferpreises. Dieser Betrag wird auf etwaige höhere Schadenersatzansprüche angerechnet und es bleibt dem Besteller vorbehalten, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

3.4 *Radiometer* kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen und geeignete Ersatzartikel liefern.

4. Versand, Gefahrübergang

4.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand unversichert und auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt *Radiometer* vorbehalten.

4.2 Pro Warenlieferung wird dem Besteller eine Versandkostenpauschale in Höhe von 24,80 € zzgl. USt. berechnet. Hiervon ausgenommen sind Teil- oder Fehllieferungen, die durch *Radiometer* verursacht sind. Bei Übernacht-Express-Lieferung berechnen wir zusätzlich eine Pauschale in Höhe von 88,00 € zzgl. USt.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Haben sich die Vertragsparteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von *Radiometer* ([abzurufen unter https://www.radiometer.de/de-de/myradiometer](https://www.radiometer.de/de-de/myradiometer)). Bei Aufträgen mit einem Nettobestellwert unter EURO 200,- berechnet *Radiometer* eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 20,- zzgl. geltender USt.

5.2 Jede Rechnung ist sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn *Radiometer* über den Betrag verfügen kann.

5.3 Bei Überschreiten des Fälligkeitszeitpunktes werden Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.

5.4 *Radiometer* ist berechtigt, die Vergütung einseitig angemessen (§ 315 BGB) im Falle der Erhöhung von Materialbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten sowie Energiekosten sowie Kosten durch Umweltauflagen zu erhöhen, wenn zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

5.5 Wird *Radiometer* nach dem Vertragsabschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, welche den Leistungsanspruch von *Radiometer* erheblich gefährdet, oder wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt (z.B. weil der Besteller in Zahlungsverzug gerät), ist *Radiometer* berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen und/oder alle noch offenen Forderungen sofort fällig zu stellen, auch soweit sie gestundet oder Sicherheit für sie gegeben wurde. Werden diese auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann *Radiometer* unbeschadet weiterer Rechte von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

5.6 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.7 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5.8 *Radiometer* ist insbesondere zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde.

6. Gewährleistung, Untersuchungspflicht

6.1 Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Übergabe überprüft und *Radiometer* Mängel unverzüglich, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen *Radiometer* unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

6.2 Bei jeder Mängelrüge steht *Radiometer* das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller *Radiometer* notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen.

Radiometer kann von dem Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an *Radiometer* auf Kosten von *Radiometer* zurückschickt. Bei Rücksendungen sind die Geräte zu desinfizieren und die jeweiligen besonderen Gefahrenvorschriften zu beachten. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er *Radiometer* zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen - z.B. Fahrt- und Monteurkosten oder Versandkosten - verpflichtet.

6.3 *Radiometer* ist berechtigt, gewährleistungspflichtige Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung des fehlerhaften Teiles oder des ganzen Liefergegenstandes zu beseitigen.

6.4 Sofern *Radiometer* Teile ersetzt hat, gehen die entfernten Teile in das Eigentum von *Radiometer* über.

6.5 *Radiometer* übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung oder fehlerhaften Einbau durch den Besteller oder durch natürliche Abnutzung entstehen, sofern die Schäden nicht von *Radiometer* zu vertreten sind.

6.6 Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung anfallenden Material-, Versendungs- und Arbeitskosten übernimmt *Radiometer*, sofern der von dem Besteller beanstandete Mangel tatsächlich festgestellt wird.

6.7 Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zum zweiten Mal fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl den, den mangelhaften Liefergegenstand betreffenden Vertrag, rückgängig machen oder eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen.

6.8 Die Verjährungsfrist für den Gewährleistungsanspruch für neu hergestellte Liefergegenstände beträgt 12 Monate ab Gefahrübergang. Sofern das Produkt in mangelfreiem Zustand eine regelmäßige Stabilität/ Haltbarkeit von weniger als 12 Monaten aufweist, so leistet *Radiometer* abweichend von Satz 1 Gewähr für den Zeitraum der regelmäßigen Stabilität/ Haltbarkeit des Produkts.

Für gebrauchte Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist 6 Monate, ab Gefahrübergang.

6.9 Alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit nicht Ziffer 7 etwas anderes vorsieht.

7. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

7.1 *Radiometer* haftet auf Schadenersatz (i) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von *Radiometer* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden;

(ii) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden;

(iii) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften;

(iv) ansonsten für schuldhaft von *Radiometer* oder ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Personenschäden.

7.2 Ist keine der Fallgruppen aus Ziffer 7.1 erfüllt, haftet *Radiometer* nicht auf Schadenersatz.

7.3 Die Ziffern 7.1 und 7.2 finden Anwendung auf alle Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung, positiver Vertragsverletzung und Verschuldens bei Vertragsverhandlungen.

7.4 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

7.5 Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren binnen eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn, *Radiometer* wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen führen zu einer anderen Frist.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von *Radiometer* aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von *Radiometer*.

8.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der *Radiometer* zustehenden Saldoforderung.

8.3 Eine Veräußerung der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von *Radiometer* gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an *Radiometer* ab; *Radiometer* nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen *Radiometer* und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an *Radiometer* abgetretenen Forderungen treuhänderisch für *Radiometer* im eigenen Namen einzuziehen. *Radiometer* kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber *Radiometer* in Verzug ist.

8.4 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt *Radiometer* das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller *Radiometer* anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für *Radiometer* verwahren.

8.5 Der Besteller wird *Radiometer* jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an *Radiometer* abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen *Radiometer* anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von *Radiometer* hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.

8.6 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

8.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von *Radiometer* um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

8.8 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber *Radiometer* in Verzug, so kann *Radiometer* unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller *Radiometer* oder den Beauftragten von *Radiometer* sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt *Radiometer* die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz fände Anwendung.

9. Versicherung

Gegenstände und Anlagen, die dem Besteller nur zur Nutzung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen werden, sind von diesem gegen Beschädigung und Untergang zum jeweiligen Neuwert zu versichern. Der Besteller hat auf Verlangen von *Radiometer* den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an *Radiometer* abzutreten.

10. Weitergabe von Produkten

10.1 Der Besteller wird vor einer etwaigen Weitergabe der von *Radiometer* gelieferten Produkte und/oder Analysegeräte an Dritte, die in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch *Radiometer* bedarf, insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass er (i) nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte oder durch die Vermittlung von entsprechenden Verträgen gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt; (ii) solche Produkte und Analysegeräte nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor; und (iii) die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.

10.2 Im Falle einer - erlaubten und von *Radiometer* schriftlich genehmigten - Weitergabe der Produkte und/oder Analysegeräte an Dritte, hat der Besteller die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

10.3 Sofern zur Durchführung von etwaigen Prüfungen durch Behörden oder andere offizielle Stellen oder durch *Radiometer* erforderlich (z.B. im Falle von Rückrufaktionen oder anderen regulatorischen Maßnahmen), wird der Besteller *Radiometer* nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von *Radiometer* gelieferten Produkte und/oder Analysegeräte zur Verfügung stellen.

10.4 Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verbindung mit anderen Waren, so stellt er *Radiometer* zudem im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie *Radiometer* die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch *Radiometer* die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt *Radiometer* von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen *Radiometer* geltend machen mögen.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.3 Der Besteller ist verpflichtet, *Radiometer* jede Änderung, insbesondere die seiner Firmenbezeichnung oder Rechtsform, aufzufordern mitzuteilen. Für etwaige Nachteile, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Mitteilung entstehen, haftet der Besteller.

12.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, Rechte oder Forderungen auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

12.5 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Krefeld. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. *Radiometer* ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).